



Datum: 18.11.2011 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren bei
Ausschreibungsverzicht (einschließlich der Universitätsmedizin) 1022

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-
August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (einschließlich der
Universitätsmedizin) 1026

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 16.11.2011 die „Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG).

**Ordnung über die Durchführung von
Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht
(einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)**

§ 1 Anwendungsbereich

¹Sofern gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, wird das Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. ²Im Übrigen bleiben die Verfahrensvorschriften des § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 unberührt. ³Ebenfalls unberührt bleiben die Sachentscheidungen nach § 26 Absatz 2 Sätze 7 bis 9.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soll ein Ausschreibungsverzicht stattfinden, gibt das Präsidium dem Fakultätsrat und dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität über den Ausschreibungsverzicht.

(2) ¹Sofern eine Berufungskommission eingesetzt wird, kann von der Zusammensetzung nach Gruppen, der Beteiligung Externer und den Bestimmungen des NHG über den Frauenanteil abgesehen werden; Gutachten müssen nicht vergleichend sein. ²Umfasst das Aufgabengebiet einer Professur die Leitungsfunktion für eine erhebliche Anzahl an Beschäftigten in Technik und Verwaltung, kann den Mitgliedern der MTV-Gruppe in Berufungskommission, Fakultätsrat und Senat die stimmberechtigte Mitwirkung am Berufungsverfahren zugestanden werden. ³Das Präsidium stellt mit dem Fakultätsrat und dem Senat in Verbindung mit der Entscheidung nach Absatz 1 Einvernehmen her und trifft die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG umfasst der Berufungsvorschlag in der Regel nur eine Person.

(4) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität; die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt nicht für den Beschluss über das Stimmrecht der Mitglieder der MTV-Gruppe im Senat.

§ 3 Verfahren bei Entfristung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NHG

(1) Im Falle des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG ist ein Ausschreibungsverzicht ausschließlich zur Abwehr eines Rufes oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle zulässig.

(2) Das weitere Verfahren bei Entfristung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NHG richtet sich nach der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität, Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Verfahren bei Höherstufung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG

Auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission wird stets verzichtet.

§ 5 Verfahren bei Programmprofessuren nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHG

Auf die Ausschreibung, die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission und die Einholung von Gutachten wird stets verzichtet.

§ 6 Verfahren bei besonderem Interesse nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG

(1) ¹Hat die Universität aufgrund herausragender Qualifikation einer Person ein besonderes Interesse, diese zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils für eine frei werdende

oder neu zu schaffende Professur zu gewinnen, so kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, sofern diese Person nicht in einem regulären Verfahren gewonnen werden kann. ²Das Präsidium entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität nach Stellungnahme des Fakultätsrats und des Senats.

(2) ¹Darüber hinaus kann auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission verzichtet werden. ²Das Präsidium entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Fakultät und dem Senat. ³Diese Einvernehmenserklärung soll zusammen mit der Stellungnahme zum Ausschreibungsverzicht erfolgen.

(3) ¹Ist eine zusätzliche Beschleunigung des Verfahrens erforderlich, soll der Senat zugleich seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 7 NHG abgeben - unter dem Vorbehalt, dass

- a) die Berufungskommission, soweit eine solche eingesetzt wurde, und der Fakultätsrat den vorgesehenen Berufungsvorschlag beschlossen haben,
- b) kein Minderheitenvorschlag eines Mitglieds der Berufungskommission oder des Fakultätsrats vorliegt und
- c) die eingeholten Gutachten ausdrücklich die Bewertung „uneingeschränkt berufungsfähig“ enthalten.

²Die Mitglieder des Senats sind unverzüglich nach Beschluss des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag auf elektronischem Wege über die Erfüllung der Bedingungen nach Satz 2 zu informieren. ³Das Senatsmitglied für Eilentscheidungen (§ 7 Abs. 3) hat innerhalb von längstens drei Tagen nach Bekanntgabe der Informationen (Ausschlussfrist) gegenüber dem Präsidium in Textform zu erklären, ob der Vorbehalt aufgelöst ist oder andere Bedenken von erheblichem Gewicht gegen den Berufungsvorschlag bestehen; geht eine Erklärung nicht innerhalb der Ausschlussfrist ein, gilt dies als positive Erklärung. ⁴Im Falle einer negativen Erklärung muss der Senat erneut seine Stellungnahme nach Satz 1 beschließen.

§ 7 Besondere Eilbedürftigkeit

(1) ¹Besondere Eilbedürftigkeit liegt vor, wenn bei regelhaftem Verfahrensablauf ein erheblicher Nachteil für die Universität oder die Stiftung unmittelbar droht. ²Das Präsidium trägt durch organisatorische Vorkehrungen Sorge dafür, dass ein solcher Fall nur ausnahmsweise eintritt. ³Es hat die Eilbedürftigkeit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät, dem Se-

natsmitglied für Eilentscheidungen (§ 7 Abs. 3) und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität darzulegen.

(2) Neben dem Verzicht auf Ausschreibung und auf die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission kann das Präsidium bei Eilbedürftigkeit beschließen, keine externen Gutachten einzuholen, sofern die Qualifikation der oder des zu Berufenden anderweitig dargetan ist.

(3) ¹Für die Fakultät nimmt die Dekanin oder der Dekan, anstelle des Senats ein vom Senat aus seiner Mitte benanntes Mitglied für Eilentscheidungen (Senatsmitglied für Eilentscheidungen) Stellung zur Eilbedürftigkeit und zum Verzicht auf Ausschreibung, Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission sowie auf externe Gutachten. ²Der Senat benennt für die Bereiche Geistes-, Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie Medizin je ein Mitglied für Eilentscheidungen.

(4) Das Präsidium hat den Fakultätsrat, den Senat und den Stiftungsausschuss Universität unverzüglich im Nachhinein zu informieren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat am 16.11.2011 die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG).

**Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der
Georg-August-Universität, Göttingen im „tenure-track-Verfahren“
(einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)
- „tenure-track-Ordnung“ -**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) i.S.v. von § 30 NHG und
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG,

denen eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wurde oder wird („tenure-track-Verfahren“).

(2) Soll ein „tenure track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so soll dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Vor der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 2 muss festgelegt werden, wie die betreffende Professur auf Zeit bei positiver Evaluation abgelöst werden und wo sie angesiedelt werden soll.

§ 2 Entscheidungskriterien

(1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ setzt eine qualitätssichernde, den Standards eines Berufungsverfahrens an der Georg-August-Universität Göttingen entsprechende, positive Evaluation mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur voraus.

(2) Evaluationskriterien sind:

- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung;
- b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere in der grundständigen Lehre, sowie bei der Betreuung von Studierenden;
- c) in der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden);
- e) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

(3) Für die Evaluation sollen zudem weitere fachspezifische Umstände berücksichtigt werden, insbesondere Leistungen in der Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen (z. B. Göttingen Research Campus).

(4) ¹Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte (unter Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten) üblichen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als signifikant überdurchschnittlich erscheinen. ²Die Alterskohorte umfasst die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die seit etwa der gleichen Zeit eine inhaltlich gleichwertige wissenschaftliche Stelle im jeweiligen Fachgebiet innehaben.

§ 3 Verfahrenseinleitung

(1) Das Verfahren wird von Amts wegen ein Jahr vor Ablauf der Befristung oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet.

(2) Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.

(3) Die Zwischenevaluation für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG in Verbindung mit der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Bekanntmachung vom 03.07.2006, Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 398) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung unberührt.

§ 4 Evaluationskommission

(1) Die Evaluation wird durch eine hierfür vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzte Evaluationskommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, vorgenommen.

(2) ¹Den Vorsitz der Evaluationskommission führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe mit Stimmrecht, das fakultätsfremd, aber fachnah sein soll und abweichend von Absatz 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Präsidium bestellt wird. ²Es berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte der Verfahren.

(3) Alle Beteiligten sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber.

(4) ¹Jede Person, der ein Kommissionsmandat oder Gutachtensauftrag angetragen wird, hat unverzüglich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unbefangenheit wecken können. ²Wegen Besorgnis der Befangenheit findet Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kommissionstätigkeit zu rechtfertigen. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet das Präsidium.

§ 5 Evaluationsverfahren

(1) Ausgangspunkt der Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Bericht gemäß der Anlage.

(2) ¹Die Evaluationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte, die oder der einer anderen wissenschaftlichen (Teil-) Einrichtung (Abteilung, Institut, Zentrum etc.) als die Kandidatin oder der Kandidat angehört. ²Die Berichterstatteerin oder der Berichterstatte führt die Akten und verfasst den Abschlussbericht. ³Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.

(3) Die Evaluationskommission soll zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung in der Regel fünf, mindestens aber drei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einholen.

(4) Die Evaluationskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an.

(5) Die Evaluationskommission soll die Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen berücksichtigen, insbesondere die Evaluationsergebnisse der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(6) Die Evaluationskommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem universitätsöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema mit anschließender Diskussion.

(7) Vor der Entscheidung über die Evaluationsempfehlung wird die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel zur mündlichen Anhörung und Aussprache vor die Evaluationskommission geladen.

(8) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung berücksichtigt werden; bei den Gutachterinnen oder Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

§ 6 Evaluationsempfehlung

Die Evaluationskommission übermittelt die Evaluationsempfehlung der zuständigen Fakultät.

§ 7 Evaluationsentscheidung

(1) ¹Die Gewährung von tenure setzt ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrates und eine Stellungnahme Senats voraus. ²Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität.

(2) ¹Die ablehnende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage des Votums des zuständigen Fakultätsrats und/oder der Stellungnahme des Senats. ²Es erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

§ 8 Abweichungen in Ausnahmefällen

(1) Von der Durchführung eines Evaluationsverfahrens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle jemanden durch Gewährung einer Dauerstelle an der Georg-August-Universität Göttingen zu halten, und eine sofortige Entscheidung zur Rufabwehr notwendig ist.

(2) ¹Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität; dem Senat und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Voraussetzung sind eine schriftlich begründete Darlegung der jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrats und die Bestätigung dieser Einschätzung durch Heranziehung von externen Gutachten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung eines tenure-track-Verfahrens unter Verzicht auf Ausschreibung.

§ 9 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative

Bei tenure-track-Verfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative im tenure-track-Verfahren (in Courant-Zentren oder als free floater) berufen wurden, gilt § 1 Abs. 3 nicht, und außerdem gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 wird die Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Göttingen Research Council (GRC) durch das Präsidium eingerichtet.
2. In Abweichung zu § 4 Abs. 1 besteht die nach Statusgruppen zusammengesetzte Evaluationskommission
 - a) bei Courant-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern aus sechs Mitgliedern, die auf Vorschlag des jeweiligen Courant Research Centers (CRC) durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem GRC benannt werden und die Mitglieder des CRC oder des Beirats des CRC sind, sowie mit beratender Stimme aus weiteren zwei nicht dem CRC angehörenden Mitgliedern der Fakultät beziehungsweise der Fakultäten, der beziehungsweise denen die Betreffenden in der Lehre zugeordnet werden sollen;

b) bei free-floater-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern aus 4 vom zuständigen Fakultätsrat benannten Mitgliedern derjenigen Fakultät, der die Nachwuchsgruppe zugeordnet ist, und 2 Mitgliedern, die vom GRC benannt werden.

3. Abweichend von § 4 Abs. 2 berichtet die oder der Berufungsbeauftragte auch dem GRC über das Evaluationsverfahren.

4. Abweichend von § 7 ist vor der Stellungnahme des Senats und der Entscheidung des Präsidiums anstelle eines Votums des zuständigen Fakultätsrats eine Stellungnahme des GRC einzuholen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

(1) ¹Die Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Senat und dem Präsidium zusätzliche Kriterien und Besonderheiten vorschlagen, die in den klinischen Bereichen für die Übernahme auf eine Professorenstelle auf Dauer von Belang sind. ²Sie werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 in einem ergänzenden Berichtsmuster festgelegt.

(2) ¹Bei § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, § 7 und § 8 Abs. 2 S. 1 tritt anstelle des Präsidiums der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. ²Bei § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 S. 1 tritt anstelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ³Die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1108) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Evaluationskriterien nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) und Abs. 3 keine Anwendung auf Verfahren, in denen das Evaluationsverfahren innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wird.

Anlage:

Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten

Die nachfolgenden Angaben sind klar zu formulieren und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Soweit möglich und nicht anders bestimmt, sind die nachfolgenden Angaben aufgeteilt in Zeiten vor und nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses aufzuführen.

I. Angaben zur Person

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Dienst- und Privatanschrift (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail).

II. Ausbildung

(Angaben ab Erwerb der Hochschulreife)

Studienbeginn, Hochschule(n), Studiengang und Studienrichtung, Studienabschluss, erworbene akademische Grade; bei Dissertation: Thema und Betreuende, gegebenenfalls Anleitende oder Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

III. Beschäftigungszeiten

(einschließlich der Zeiten als Post-Doktorandin oder Post-Doktorand)

Beschäftigungsdauer, Bezeichnung des Arbeitgebers, Name der oder des Vorgesetzten, Dienstaufgaben/Arbeitsgebiet, gegebenenfalls besondere Umstände (z.B. Reduktion der Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen).

IV. Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit

(Umfang: höchstens zwei Seiten)

Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit (ausschließlich für Zeiten nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses) einschließlich der Nennung von wissenschaftlichen Kooperationen sowie Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente) und der Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen

V. Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben

(Umfang: drei bis höchstens fünf Seiten)

Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben

VI. Lehrtätigkeit

1. Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen unter Angabe von

a) Vorlesungsnummer, Semester

b) Titel

c) Umfang (in Semesterwochenstunden)

d) mittlere Anzahl der Hörenden

e) gegebenenfalls Namen der Mitbetreuenden der Lehrveranstaltung

f) bei Mitbetreuung: Angabe des eigenen Betreuungsanteils in Prozent

g) Lehrevaluation durch Studierende oder Angabe des Grundes für das Fehlen einer Lehrevaluation

2. Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (z.B. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Arbeiten), Betreuungszeitraum, Titel der Abschlussarbeit

VII. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Betreuung von Promotions- oder Forschungsvorhaben, Betreuungszeitraum, Titel der Promotion oder des Forschungsprojekts

VIII. Publikationen

1. Verzeichnis aller Veröffentlichungen, aufgeteilt in referierte Publikationen und nicht-referierte Publikationen unter Angabe:

- a)** aller Autorinnen oder Autoren (in gleicher Reihenfolge wie auf der Publikation)
- b)** des Titels
- c)** des Veröffentlichungsorgans (z.B. Zeitschrift, Tagungsband)
- d)** des Datums der Veröffentlichung.

2. Noch nicht erschienene Publikationen können angeführt werden, sofern es sich um „angenommene Publikationen in Druck“ handelt; sonstige bislang unveröffentlichte Publikationen dürfen nicht aufgeführt werden.

3. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zusätzlich die ihrer oder seiner Auffassung nach wichtigsten Publikationen aufführen und beilegen, wobei insoweit höchstens drei Publikationen aufgeführt werden können.

IX. Vortragstätigkeit

Verzeichnis aller Vorträge, wobei gesondert anzugeben ist, welche Vorträge auf Einladung erfolgten

X. Drittmittel

Verzeichnis der bewilligten Anträge

Bezeichnung des Antrags

bewilligende Einrichtung (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine private oder staatliche Finanzierung handelt)

Bewilligungsdauer

Bewilligungssumme

Verzeichnis aller Antragstellenden in der auf dem Antrag gegebenen Reihenfolge

bei Verbundforschungsanträgen Angabe der Sprecherin oder des Sprechers

XI. Preise, Auszeichnungen, Ehrungen

Bezeichnung des Preises, der Auszeichnung oder der Ehrung, Bezeichnung der verleihenden Organisation

XII. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Status/Funktion/Ämter (z.B. senior member, fellow)

XIII. Sonstige wissenschaftsrelevante Tätigkeiten

Verzeichnis der sonstigen wissenschaftsrelevanten Tätigkeiten (z.B. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Gutachtertätigkeit, Mitwirkung bei einem wissenschaftlichen Publikationsorgan, Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit)

XIV. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

Beginn und Dauer, Status/Funktion/Ämter

XV. Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz

Darstellung der Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz

XVI. Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Leistung gehabt haben

Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, insbesondere Infrastruktur, Personal, persönliche Umstände
